

Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales Strafrecht  
Freiburg im Breisgau

Sabine Gleß

# Auslieferungsrecht der Schengen-Vertragsstaaten

Neuere Entwicklungen

Ein Projektbericht





## **I. Einleitung**

Die Reform des Auslieferungsrechts steht auf der rechtspolitischen Agenda der EU-Mitgliedstaaten, insbesondere seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001. Hindernisse für die Strafverfolgung und -vollstreckung durch Staatsgrenzen gelten heute als unzeitgemäße Hürden.

Die Mitgliedstaaten hatten sich bereits vor diesem Ereignis das Ziel gesetzt, für die Zukunft einen einheitlichen europäischen Rechtsraum zu schaffen. Dazu gehörte - nach den ausdrücklichen Vorgaben im EU-Vertrag von Amsterdam - auch ein möglichst reibungsloser Auslieferungsverkehr zwischen ihren Ländern. Durch drei neue Übereinkommen soll der innereuropäische Auslieferungsverkehr - unter anderem durch Rechtsangleichung - verbessert und vereinfacht werden: Das Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990 (SDÜ) und das EU-Übereinkommen für vereinfachte Auslieferungen vom 10. März 1995 (EU-VereinfAuslÜbk) zielen im wesentlichen auf Verfahrensvereinfachungen. Das EU-Auslieferungsübereinkommen vom 27. September 1996 (EU-AuslÜbk) intendiert eine Einschränkung materieller Auslieferungsvorbehalte.

Trotz der angestrebten Rechtsangleichung weist das auf nationaler Ebene geltende Recht aber noch immer bedeutende Unterschiede auf. Das hat seinen Grund zum einen in den unterschiedlichen Traditionen der jeweiligen Rechtsordnung, zum anderen aber auch darin, daß die europäischen Übereinkommen von den Staaten sukzessive umgesetzt werden: Das SDÜ haben mittlerweile 13 der 15 EU-Mitgliedstaaten (es fehlen weiterhin Großbritannien und Irland) sowie Norwegen und Island als Assoziierungspartner unterzeichnet. Die beiden im Rahmen der EU geschaffenen Übereinkommen, das EU-AuslÜbk und das EU-VereinfAuslÜbk, sind von allen EU-Staaten unterzeichnet, aber nur teilweise ratifiziert. Gleichwohl können sie bereits vorläufig angewendet werden. Die Einführung eines "Europäischen Haftbefehls" (vorgesehen zum 1. Januar 2004) könnte die Regelungen der EU-Übereinkommen in weiten Bereichen schon wieder ablösen, ebenso die die Auslieferung betreffenden Teile des SDÜ. Jedoch bleiben diese Übereinkommen, soweit von den Mitgliedstaaten unterzeichnet, im Verhältnis zu Nicht-EU-Staaten anwendbar.

Angesichts dieser uneinheitlichen Struktur des Auslieferungsrechts ist das erste Ziel der vorgelegten Studie eine Dokumentation des derzeit geltenden Rechtsbestands in den Schengen-Vertragsstaaten. Sie zeichnet darauf aufbauend die Grundlinien der neuen europäischen Rechtsvereinheitlichung nach. Auf dieser Grundlage werden dann der status quo sowie Alternativen eines neuen gemeinsamen Rahmens des Auslieferungsrechts in Europa aufgezeigt.

Die Studie wurde im Juli 2001 abgeschlossen. Spätere Entwicklungen konnten nicht mehr berücksichtigt werden.

## **II. Rahmen der Studie**

Die vorgelegte Studie ist Ergebnis eines gemeinsamen Projekts von Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts und Experten aus den Schengen-Vertragsstaaten, die jeweils über die Rechtslage in ihrem Heimatland berichten. Die finanzielle Grundlage für das Gesamtprojekt "Die Schengen-Zusammenarbeit und die Rechtsintegration in der EU" haben die EG-Kommission (GROTIUS-Programm) sowie die Schengen-Vertragsstaaten zur Verfügung gestellt. Unterstützung bei der organisatorischen Abwicklung des Projekts in Zusammenarbeit mit den SIRENEN leisteten Mitarbeiter des österreichischen Bundesministeriums der Justiz in Wien.

Die Untersuchung umfaßt Landesberichte aus allen Schengen-Staaten: Belgien (*Franky Goossens/Cyrille Fijnaut/Bart Spriet*), Dänemark (*Vagn Greve/Lene Ravn*), Deutschland (*Martin Böse*), Finnland (*Dan Frände*), Frankreich (*Didier Rebut*), Griechenland (*Stéphanos Kareklás*), Island (*Guðmundur Thorlacius Ragnarsson*), Italien (*Stefania Filice*), Luxemburg (*Martine Solovieff*), Niederlande (*Michael Faure/Stefan Ubachs*), Norwegen (*Erling Johannes Husabø*), Österreich (*Jo Dedyne-Amann*), Portugal (*Jorge de Figueiredo Dias* [Koordinator] unter Mitarbeit von *Manuel da Costa Andrade, Anabela Miranda Rodrigues, António Manuel de Almeida Costa, Maria João Antunes, Pedro Caeiro, Alberto Medina Seiça*), Schweden (*Bettina Schütz-Gärdén*), Spanien (*Silvina Bacigalupo*) und einen rechtsvergleichenden Querschnitt (*Sabine Gleß/Anke Biehler*).

Die Berichte stellen zunächst das traditionelle Auslieferungsrecht des jeweiligen Landes mit weiterführenden Hinweisen auf die gesetzliche Regelung und deren Interpretation durch die Rechtsprechung dar. Sie erläutern den internationalen Rahmen für den nationalen Auslieferungsverkehr sowie das eigene Verständnis verschiedener Auslieferungsvorbehalte. Ein weiterer Abschnitt widmet sich der Frage, ob bzw. inwieweit dem gesuchten Individuum in der nationalen Rechtsordnung eigene Rechte und Pflichten zuerkannt werden.

In weiteren Kapiteln werden die Auswirkungen der drei neueren europäischen Übereinkommen auf das eigene Auslieferungsrecht analysiert. Dabei liegt das Augenmerk auf der Frage, inwieweit die jüngeren Konventionen das (traditionelle) Auslieferungsverfahren - insbesondere die Auslieferungsvorbehalte - modifizieren und wie diese Veränderungen in den jeweiligen Rechtsordnungen rezipiert werden.

### III. Ergebnisse der Studie

Ausgehend von den Landesberichten arbeitet der rechtsvergleichende Querschnitt Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Auslieferungsrecht der Schengen-Vertragsstaaten heraus und analysiert die jüngeren Entwicklungen innerhalb der EU:

#### 1. Gemeinsamkeiten des Auslieferungsrechts der Schengen-Vertragsstaaten

Die jüngere Entwicklung des Auslieferungsverkehrs in der EU dokumentiert ein Stück europäischer Rechtsintegration und "europäischer Solidarität" im Bereich der Strafverfolgung. Der gemeinsame Weg führt von der weitgehend im Ermessen der Exekutive stehenden und vorrangig an nationalen Interessen ausgerichteten Rechtshilfe zu einer gesetzlich geregelt und (auch im Interesse der gesuchten Person) durch Gerichte kontrollierten Zusammenarbeit - zum (rechts-)förmlichen Auslieferungsverkehr. Während der Auslieferungsverkehr in Europa bis ins 19. Jahrhundert unregelt und eine Auslieferungsentscheidung daher aus heutiger Sicht "ein Willkürakt aus politischen Gründen" war, ist der nationale Rechtsbestand heute in allen Staaten gesetzlich geregelt: teilweise in eigenen Rechtshilfegesetzen, teilweise durch Rückgriff auf das (allgemeine) Strafverfahrensrecht.

a) Die gesetzlichen Regelungen des Rechtshilferechts umfassen stets das Verfahren, das der Bewilligung einer Auslieferung aus dem eigenen Land an einen fremden Staat vorausgeht. Regelmäßig stehen dabei zumindest zwei Verfahren zur Verfügung: ein vereinfachtes und ein formelles Verfahren. Entscheidungen in diesen Verfahren sind grundsätzlich justitiabel - bis auf einen im politischen Ermessen liegenden Spielraum. Das Verfahren, das einer (vorläufigen) Festnahme zum Zweck der Auslieferung vorausgeht, ist ebenfalls in allen Staaten gesetzlich geregelt. Regelmäßig nicht gesetzlich geregelt ist dagegen das Verfahren, das dem Ersuchen um Auslieferung aus einem anderen Staat vorausgeht (sog. Einlieferung). Und trotz der Verrechtlichung der Auslieferungsverfahren - im zwischenstaatlichen und im innerstaatlichen Bereich - können auch heute politische Momente bei Auslieferungsentscheidungen eine maßgebliche Rolle spielen.

b) Die nationalen (Verfahrens-)Regelungen gewähren der betroffenen Person prozedurale Rechte, die ihr - wenngleich mit unterschiedlicher Ausgestaltung im Detail - eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit ihrer Auslieferung ermöglichen. Unterschieden werden kann hier prinzipiell zwischen

- den Staaten, die den zum Zweck der Auslieferung festgenommenen Personen grundsätzlich die gleichen Rechte einräumen wie denen, die zur Sicherung eines innerstaatlichen Strafanspruchs verhaftet werden, und

- den Staaten, die Personen, welche zum Zweck der Auslieferung festgenommen wurden, spezifische (Auslieferungsgegen-)Rechte gewähren, die aber nicht deckungsgleich sind mit Rechten, die Personen zustehen, die zur Sicherung eines innerstaatlichen Strafanspruchs verhaftet wurden.

c) Einen gemeinsamen europäischen Rahmen hat die vertragliche Rechtshilfe zwischen den EU-Staaten durch das Europäische Auslieferungsübereinkommen des Europarates vom 13. Dezember 1957 (EuAIÜbk) erhalten. Diesem Übereinkommen gehören auch die EU-Beitrittskandidaten an. Das EuAIÜbk legt bis heute die generelle Pflicht zur Auslieferung fest und kategorisiert die unterschiedlichen Auslieferungsvorbehalte. Solche Vorbehalte bestehen in unterschiedlichem Umfang auch zwischen (bestimmten) Schengen-Vertragsstaaten: etwa gegenüber der Auslieferung eigener Staatsangehöriger oder der Auslieferung von Personen, die humanitäre Einwände geltend machen können bzw. denen gegenüber ein konkurrierender innerstaatlicher Strafanspruch geltend gemacht wird. Vorbehalte existieren ferner in bezug auf Auslieferungen wegen "politischer Delikte" oder wenn der Einwand fehlender "beiderseitiger Strafbarkeit" geltend gemacht wird. Auch Vorbehalte gegenüber dem an die Auslieferung anschließenden Strafverfahren bzw. die Strafvollstreckung spielen im Rechtshilfeverkehr zwischen den Schengen-Vertragsstaaten noch eine Rolle, wie die Verweigerung der Auslieferung bei Verurteilungen in Abwesenheitsverfahren oder des Vollzugs der lebenslangen Freiheitsstrafe immer wieder zeigen. Gerade in diesem Bereich erlangt die Harmonisierung der europäischen Rechtsordnungen auf der Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) aber immer stärkere Bedeutung. Im Auslieferungsrecht zeigt sich heute das Zusammenspiel neuer EU-Regelungen, die eine echte Rechtsintegration zwischen den Mitgliedstaaten herbeiführen wollen, und dem anderen Ansatz der EMRK, der vorrangig gleiche Mindeststandards festlegen will.

d) Innerhalb des allgemeinen Rahmens des EuAIÜbk haben verschiedene europäische Staaten bereits früh enger zusammengearbeitet: Insbesondere zwischen den Benelux-Ländern und den nordischen Staaten wird seit einigen Jahrzehnten eine enge Zusammenarbeit und damit ein "Europa der verschiedenen Geschwindigkeiten" praktiziert. Diese frühen engen Formen der Zusammenarbeit haben in verschiedener Hinsicht Vorbildfunktion für alle EU-Staaten erlangt. Denn der gemeinsame europäische Rechtsbestand gibt heute allen EU-Staaten die Möglichkeit, sich von den traditionellen Rechtsformen zu lösen und durch neue vertragliche Verbindungen eine spürbare Vereinfachung des Auslieferungsverkehrs untereinander zu suchen.

e) Die Vielzahl der europäischen Auslieferungsübereinkommen wirft die Frage nach ihrem Verhältnis zueinander auf: Da es sich bei den verschiedenen Übereinkommen um völkerrechtliche Verträge handelt, gilt - soweit die Übereinkommen

keine Kollisionsklausel enthalten, die einem der Abkommen Vorrang einräumt - der Grundsatz des *lex posterior derogat legi priori*. Bei mehreren Abkommen zwischen den gleichen oder teilweise identischen Vertragspartnern findet demnach der früher geschlossene Vertrag nur insoweit Anwendung, als er dem später geschlossenen Vertrag nicht widerspricht. Offen bleibt aber die Frage, ob die von den nordischen Staaten erlassenen gleichlautenden Regelungen im Auslieferungsverkehr zwischen ihren Ländern den neuen europäischen Übereinkommen vorgehen, da es sich dabei nicht um völkerrechtliche Übereinkommen klassischer Art handelt.

## 2. Auswirkungen der jüngeren europäischen Übereinkommen

Die Regelungen in den drei jüngeren europäischen Übereinkommen illustrieren vor allem den Willen der EU-Mitgliedstaaten zur Vereinfachung des innereuropäischen Auslieferungsverkehrs:

a) Die im SDÜ und im EU-VereinfAuslÜbk vorgesehenen vereinfachten Verfahren sollen vor allem zur Verkürzung des Auslieferungsverfahrens beitragen: Grundsätzlich kann danach die Auslieferung ohne förmliches Verfahren erfolgen, wenn sie nach dem Recht des ersuchten Staates nicht offensichtlich unzulässig ist und die betroffene Person einem solchen verkürzten Verfahrensweg - nach Belehrung über ihr Recht auf Durchführung eines förmlichen Verfahrens - zustimmt.

Eine weitere wesentliche Verfahrensvereinfachung (und -verkürzung) bringen die Ausschreibungen im gemeinsamen Schengener Informationssystem (SIS). Das SIS eröffnet allen Polizeidienststellen der Schengen-Staaten einen Online-Zugang zu den Datenbeständen der Polizeibehörden der anderen Staaten. Es enthält unter anderem eine Personenfahndungsdatei, in der neben Ausschreibungen zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung, Vermerke zur Einreiseverweigerung für Drittausländer und Ausschreibungen zur verdeckten Registrierung eingetragen sein können. Das SIS begründet zwischen den europäischen Staaten, die dem Schengen-Verband angehören, erstmals eine automatisierte *Online-Fahndungsunion*. Das SDÜ erlaubt den Behörden des *ersuchenden* Staates ferner, selbst Personen im SIS zum Zweck der Auslieferung zur Verhaftung auszuschreiben, nachdem sie überprüft haben, ob eine Festnahme nach dem Recht der ersuchten Staaten zulässig ist. Eine solche Ausschreibung ist einem Ersuchen um vorläufige Festnahme gleichgestellt. Ein gesondertes Ersuchen der ausschreibenden Vertragspartei (begleitet durch die dazu üblicherweise geforderten Unterlagen) ist daher zunächst nicht erforderlich.

Gerade durch die Verknüpfung des vereinfachten Auslieferungsverfahrens mit den schengenweiten Ausschreibungen im SIS soll der Auslieferungsverkehr zwischen den Schengen-Vertragsstaaten erheblich erleichtert werden. Der mit diesen

beiden Verfahrensmodalitäten einhergehende Verlust an Formalität des Verfahrens wird aber nicht nur begrüßt. Er wird von jenen kritisiert, die durch den Verlust formaler Sicherungen auch eine Rechtseinbuße befürchten.

b) Die neueren europäischen Übereinkommen nivellieren ferner verschiedene Auslieferungsvorbehalte und zielen auf eine Einschränkung der Geltung des Spezialitätsprinzips im Rechtshilfeverkehr zwischen den EU-Staaten. Ein prominentes Beispiel dafür ist die vorsichtige Einschränkung der Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit für Delikte, die mit der organisierten Kriminalität in Verbindung stehen (können): Art. 3 Abs. 1 EU-AuslÜbk bestimmt, daß eine Auslieferung für ein Delikt, welches nach dem Recht des ersuchenden Staates den Straftatbestand der Verabredung einer Straftat oder der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung erfüllt und mit einer Höchststrafe von mindestens einem Jahr Freiheitsentzug bedroht ist, dann nicht mehr mit der Begründung abgelehnt werden kann, eine solche Handlung stelle nach dem Recht des ersuchenden Staates keinen Straftatbestand dar, wenn die Tat in Zusammenhang steht mit

- einer durch das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus geächteten Straftat,
- einer schwereren Straftat aus dem Bereich der Betäubungskriminalität oder organisierten Kriminalität, einer schwereren Straftat gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder Freiheit einer Person oder einer gemeingefährlichen Straftat.

Diese Regelung soll nach Einschätzung des EU-Rates in der Praxis kaum Auswirkungen auf das Auslieferungsrecht der Mitgliedstaaten haben: Im Vergleich der Mitgliedstaaten, welche die Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung strafrechtlich ahnden, bestünden Unterschiede in der Verfolgung solcher Handlungen ohnehin eher in den unterschiedlichen Rechtstraditionen als in der konkreten Strafrechtspraxis. Experten aus Staaten, in denen die in Art. 3 EU-AuslÜbk genannten Handlungen regelmäßig strafbar sind, teilen diese Ansicht. Anders sieht dies für die nordischen Staaten aus: In Schweden und Dänemark ist die bloße Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung straflos. Regelmäßig haben diese Staaten aber eine weit vorgelagerte Versuchstrafbarkeit. Dem Ziel von Art. 3 EU-AuslÜbk stehen sie kritisch gegenüber. Und auch Mitgliedsländer, in denen die genannten Handlungen der Strafverfolgung unterliegen, agieren in bezug auf Art. 3 EU-AuslÜbk vorsichtig. Die Niederlande und Luxemburg etwa möchten mit dieser Regelung keinen Präzedenzfall für ein Abrücken vom Prinzip der gegenseitigen Strafbarkeit schaffen und deshalb die neue Regelung ebenfalls durch die dafür im EU-AuslÜbk vorgesehenen Vorbehalte einschränken. Welche Auswirkungen die Neuregelungen insgesamt in der Praxis des Auslieferungsverkehrs der EU-Staaten haben werden, bleibt jedoch abzuwarten. Denn die Unterschiede



der verschiedenen nationalen Regelungen scheinen oftmals eher in Gesetzesformulierungen als in der Praxis zu liegen.

Deutlich wird an diesen Bestrebungen aber jedenfalls, daß die Länder des "integrierten Europas" trotz aller Verschiedenheiten heute anzuerkennen beginnen, daß ein Strafverfolgungsanspruch eines Vertragspartners legitimer Grund für ihre Mitwirkung an dessen Strafverfolgung bzw. Grenze für eine eigene Strafverfolgung sein kann, auch wenn die eigenen Gesetze eine andere Wertung treffen würden.

c) Einen vorläufigen Endpunkt hat diese Entwicklung in dem Vorschlag für einen Europäischen Haftbefehl und ein anschließendes "Übergabeverfahren" gefunden. Danach sollen ab dem Jahr 2004 nationale Haftbefehle europaweit ohne ein traditionelles Auslieferungsverfahren vollstreckt werden können. Dieser Reformvorschlag wird in den EU-Mitgliedstaaten (zum Teil heftig) kritisiert - nicht zuletzt mit Blick auf die Rechtsstellung des gesuchten mutmaßlichen Straftäters: Die Anerkennung des Auslieferungsverkehrs als förmliche Justiz- (und nicht mehr nur Polizei-)sache war nämlich eine Voraussetzung dafür, daß heute im Auslieferungsverfahren - über staatliche Souveränitätserwägungen hinaus - eigene Rechte der gesuchten Person anerkannt werden.

### **3. Rechtsstellung des betroffenen Individuums**

Gerade vor diesem Hintergrund erscheint die Rechtsstellung der zur Auslieferung gesuchten Person in den Schengen-Vertragsstaaten auch heute ungeklärt, obwohl eigene Rechte dieser Person sowohl auf europäischer Ebene wie auch in den nationalen Rechtsordnungen an Bedeutung gewinnen. Dies wird etwa deutlich an der ausdrücklichen Verankerung des Rechts auf anwaltlichen Beistand oder neuer Partizipationsrechte im Verfahren sowohl in den neueren europäischen Übereinkommen wie auch im nationalen Recht. Insgesamt ist eine verstärkte Anerkennung des Einflusses von Grund- und Menschenrechten auf die Ausgestaltung des Auslieferungsverfahrens und auf Auslieferungsentscheidungen festzustellen. Dadurch findet in den nationalen Auslieferungsrechten eine Verschiebung statt: Während sich die Staaten früher vorrangig vorbehalten haben, nur für bestimmte Taten auszuliefern, findet jetzt die Einhaltung bestimmter (Verfahrens-)Rechtsgrundsätze Beachtung - insbesondere unter Hinweis auf die durch die EMRK garantierten Rechte. Dieser Ansatz hat viele Überlegungen über die Rechtsstellung der gesuchten Person in Gang gesetzt, die sich vom Objekt des Auslieferungsverfahrens zu einem Subjekt entwickelt hat. Um so mißlicher ist es, daß (auch) die neueren europäischen Übereinkommen die Position der zur Auslieferung gesuchten Person nicht wirklich klären und daß der Europäische Haftbefehl die gesuchte Person wieder allein auf das nationale Recht verweist.

#### **4. Wechselwirkungen der neueren Entwicklungen**

Die verschiedenen Aspekte der neueren europäischen Übereinkommen stehen nur scheinbar nebeneinander. Bei näherer Betrachtung stehen sie in einer Wechselwirkung zueinander. Die Entwicklung des Auslieferungsrechts von der traditionellen, eher schwerfälligen Rechtshilfe zu einem "integrierten europäischen Auslieferungsrecht" - mit dem Abbau verschiedenster Auslieferungshindernisse und der Einführung prozeduraler Erleichterungen, namentlich der Ausschreibungen im SIS - war und ist nur möglich durch das gegenseitige Vertrauen in die Einhaltung elementarer Verfahrensgrundsätze. Gerade beim Verzicht auf Auslieferungsvorbehalte spielt die jeweils gegebene Bindung an die in der EMRK garantierten Rechte eine maßgebliche Rolle.

#### **IV. Offene Fragen**

Auch - und gerade - nach der Umsetzung der jüngeren europäischen Übereinkommen bleiben offene (rechtspolitische) Fragen in bezug auf die weitere Entwicklung des europäischen Auslieferungsverkehrs:

a) Infolge der verschiedenen Initiativen, die alle darauf gerichtet sind, Auslieferungen im "integrierten Europa" zu vereinfachen, wird der Auslieferungsverkehr zwischen den EU-Staaten heute durch verschiedene, teilweise parallel geltende Übereinkommen geregelt. Dadurch wird es in der Praxis schwer bis unmöglich, festzustellen, welche Regelung im Einzelfall durchgreift. Von einer effektiven Umsetzung der Übereinkommen in die Praxis hängt aber deren Erfolg ab. Die Vertreter des Konzepts eines "Europas der verschiedenen Geschwindigkeiten", das hinter diesen Parallelübereinkommen steht, müssen sich fragen lassen, ob bzw. wie diese Probleme durch eine pragmatische Lösung aufgehoben werden können.

b) Aus den bisherigen Erfahrungen mit der Harmonisierung des Auslieferungsrechts darf prognostiziert werden, daß eine weitere Vereinfachung des Auslieferungsverkehrs angesichts der immer noch bestehenden unterschiedlichen nationalen Vorstellungen über (Grenzen der) Strafverfolgung nicht unproblematisch sein wird.

Solche Unterschiede werden vor allem in Form von Auslieferungsvorbehalten manifest; so zum Beispiel an dem portugiesischen Vorbehalt gegenüber dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe oder auch an den Differenzen über die Privilegierung bestimmter Handlungen als sogenannte politische Delikte. Die Staaten sehen solche Vorbehalte als unverzichtbaren Ausdruck ihres Verständnisses von gerechter Strafe an oder meinen, an bestimmten Vorbehalten aus Souveränitätsgesichtspunkten - zunächst - weiter festhalten zu müssen, wie etwa an dem

- zeitlich begrenzten - Vorbehalt gegenüber der Auslieferung eigener Staatsangehöriger. Dementsprechend sieht auch der Vorschlag für den Europäischen Haftbefehl noch verschiedene Sonderfälle vor, bei denen das "Übergabeverfahren" nicht ohne weiteres durchgeführt werden kann.

Das Recht zu strafen bzw. nicht zu strafen erweist sich somit auch im Auslieferungsrecht als Kristallisationspunkt nationaler Identität, in dem von unterschiedlichen Rechtstraditionen getragene Überzeugungen aufeinanderprallen. Deshalb ist der Weg in ein integriertes europäisches Auslieferungsrecht nicht ohne Schwierigkeiten möglich. Vorbehalte lassen sich aber nur schwerlich mit dem Wunsch nach einem gemeinsamen Rechtsraum vereinbaren, in dem es "keine Verstecke für Straftäter" geben soll.

## V. Fazit

Optimistisch mit Blick auf den Aufbau eines einheitlichen europäischen Rechtsraums stimmt die überwiegend positive Bewertung der Erleichterungen des Auslieferungsverkehrs, die in den Landesberichten zum Ausdruck kommt. Sie deutet darauf hin, daß der Wunsch nach Abbau von (als unzeitgemäß empfundenen) Auslieferungshindernissen künftig gegenüber dem Streben nach Erhalt nationaler Eigenheiten überwiegen wird. Es gibt aber auch Stimmen, die eine weitergehende Aufgabe formaler Sicherungen im Auslieferungsverkehr - vor allem wegen der geplanten Erweiterung der EU - als nicht unproblematisch ansehen. Denn die EU-Übereinkommen stehen allen Staaten zum Beitritt offen, die Mitglied der Union werden.

Einen neuen Stellenwert auf der rechtspolitischen Agenda hat die Vereinfachung des Auslieferungsrechts nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 erhalten: Als Reaktion darauf hat sich der Europäische Rat auf die Einführung eines Europäischen Haftbefehls und eines (entformalisierten) "Übergabeverfahrens" geeinigt. Diese neuen Institute sollen an die Stelle des traditionellen Auslieferungsverfahrens treten, soweit der Anwendungsbereich des Europäischen Haftbefehls gegeben ist. Der Europäische Haftbefehl wäre also der nächste Schritt auf dem Weg zu einem homogeneren gemeinsamen Rechtsraum, dessen fundamentale Rechtsgrundsätze durch Art. 7 des Vertrags über die Europäische Union effektiv abgesichert werden. Voraussetzung für das Funktionieren des Europäischen Haftbefehls ist das gegenseitige Vertrauen in die Strafrechtssysteme der Partnerstaaten. Welche Bedeutung eine solche Vertrauensbasis hat, zeigt der Grad an bereits vorhandener Harmonisierung des Rechts einzelner Länder in besonderen Auslieferungsverbänden - dort, wo das Vertrauen in eine fremde Rechtsordnung gefestigt ist, können viele Vorbehalte fallen.

## Anhang: Auszüge aus den einschlägigen Rechtsakten

### I. Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990 - SDÜ<sup>1</sup>

#### • Art. 59 SDÜ [Mutterkonventionen]

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels sollen das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. September 1957 ergänzen und seine Anwendung erleichtern. In den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien, die der Benelux-Wirtschaftsunion angehören, gilt Satz 1 sinngemäß für Kapitel I des Benelux-Übereinkommens über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen vom 27. Juni 1962 in der Fassung des Protokolls vom 11. Mai 1974.

(2) Die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler Abkommen bleiben unberührt.

#### • Art. 60 SDÜ [Gleichstellung]

Zwischen zwei Vertragsparteien, von denen eine keine Partei des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. September 1957 ist, finden die Bestimmungen jenes Übereinkommens unter Berücksichtigung der Vorbehalte und Erklärungen Anwendung, die entweder bei der Ratifikation jenes Übereinkommens, oder - für Vertragsparteien, die keine Partei des Auslieferungsübereinkommens sind - bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens gemacht werden.

#### • Art. 61 SDÜ [Spezialnorm: Frankreich]

Die Französische Republik verpflichtet sich, auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei die Personen zum Zwecke der Strafverfolgung auszuliefern, die wegen Handlungen verfolgt werden, die nach französischem Recht mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren und nach dem Recht der ersuchenden Vertragspartei mit einer solchen von mindestens einem Jahr bedroht sind.

#### • Art. 62 SDÜ [Verjährung, Amnestie, Strafantrag]

(1) Für die Unterbrechung der Verjährung sind allein die Vorschriften der ersuchenden Vertragspartei maßgebend.

(2) Eine durch die ersuchte Vertragspartei erlassene Amnestie steht der Auslieferung nicht entgegen, es sei denn, daß die strafbare Handlung der Gerichtsbarkeit der ersuchten Vertragspartei unterliegt.

(3) Die Verpflichtung zur Auslieferung wird durch das Fehlen eines Strafantrages oder einer Ermächtigung, die nur nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei erforderlich sind, nicht berührt.

#### • Art. 63 SDÜ [Auslieferung bei Steuerdelikten]

Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach Maßgabe der in Artikel 59 erwähnten Übereinkommen die Personen auszuliefern, die durch die Justizbehörden der ersuchenden Vertragspartei im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 50 Absatz 1 verfolgt werden oder zur Vollstreckung einer aufgrund einer solchen Handlung verhängten Strafe oder Maßnahme gesucht werden.

---

<sup>1</sup> ABl. L 239 vom 22.9.2000, 19; BGBl. 1993 II, 1010.

• **Art. 64 SDÜ [Ersuchen um vorläufige Festnahme]**

Eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem nach Artikel 95 ist einem Ersuchen um vorläufige Festnahme im Sinne des Artikels 16 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. September 1957 oder des Artikels 15 des Benelux-Übereinkommens über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen vom 27. Juni 1962 in der Fassung des Protokolls vom 11. Mai 1974 gleichgestellt.

• **Art. 65 SDÜ [Geschäftsweg]**

(1) Unbeschadet der Möglichkeit der Benutzung des diplomatischen Geschäftsweges werden Ersuchen um Auslieferung und Durchbeförderung von dem zuständigen Ministerium der ersuchenden Vertragspartei an das zuständige Ministerium der ersuchten Vertragspartei gerichtet.

(2) Die zuständigen Ministerien sind:

Für das Königreich Belgien:

Das Ministerium der Justiz; [*het Ministerie von Justitie*];

für die Bundesrepublik Deutschland:

Der Bundesminister der Justiz und die Justizminister/-senatoren der Länder;

für die Französische Republik:

Das Außenministerium; [*le Ministère des Affaires étrangères*];

für das Großherzogtum Luxemburg:

Das Ministerium der Justiz; [*le Ministère de la Justice*];

für das Königreich der Niederlande:

Das Ministerium der Justiz. [*het Ministerie van Justitie*].

• **Art. 66 SDÜ [Vereinfachte Auslieferung/Verzicht auf Spezialität]**

(1) Erscheint die Auslieferung eines Verfolgten nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei nicht offensichtlich unzulässig und stimmt der Verfolgte seiner Auslieferung nach persönlicher Belehrung über sein Recht auf Durchführung eines förmlichen Auslieferungsverfahrens zu Protokoll eines Richters oder zuständigen Beamten zu, so kann die ersuchte Vertragspartei die Auslieferung bewilligen, ohne ein förmliches Auslieferungsverfahren durchzuführen. Der Verfolgte hat das Recht, sich während der Belehrung von einem Rechtsanwalt unterstützen zu lassen.

(2) Im Falle einer Auslieferung nach Absatz 1 kann der Verfolgte, der ausdrücklich erklärt hat, auf den ihm aufgrund des Spezialitätsgrundsatzes zustehenden Schutz zu verzichten, diese Erklärung nicht widerrufen.

• **Art. 93 SDÜ [Ziel]**

Das Schengener Informationssystem hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Übereinkommens zum Ziel, in dem Hoheitsgebiet der Vertragsparteien anhand der aus diesem System erteilten Informationen die öffentliche Sicherheit und Ordnung einschließlich der Sicherheit des Staates und die Anwendung der Bestimmungen dieses Übereinkommens im Bereich des Personenverkehrs zu gewährleisten.

• **Art. 95 SDÜ [Ausschreibung von Personen zur Auslieferung]**

(1) Daten in bezug auf Personen, um deren Festnahme mit dem Ziel der Auslieferung ersucht wird, werden auf Antrag der Justizbehörde der ersuchenden Vertragspartei aufgenommen.

(2) Vor der Ausschreibung prüft die ausschreibende Vertragspartei, ob die Festnahme nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei zulässig ist. Sollte die ausschreibende Vertragspartei Zweifel haben, ist sie verpflichtet, die betroffenen Vertragsparteien zu konsultieren.

Die ausschreibende Vertragspartei teilt den ersuchten Vertragsparteien gleichzeitig mit der Ausschreibung auf möglichst schnellem Wege folgende für den zugrunde liegenden Sachverhalt wesentliche Informationen mit:

- a) die um die Festnahme ersuchende Behörde;
- b) das Bestehen eines Haftbefehls oder einer Urkunde mit gleicher Rechtswirkung oder eines rechtskräftigen Urteils;
- c) die Art und die rechtliche Würdigung der strafbaren Handlung;
- d) die Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde; einschließlich der Zeit, des Orts und der Art der Täterschaft;
- e) soweit möglich die Folgen der Straftat.

(3) Eine ersuchte Vertragspartei kann die Ausschreibung in dem Bestand ihres nationalen Teils des Schengener Informationssystems so kennzeichnen lassen, daß bis zur Löschung der Kennzeichnung keine Festnahme aufgrund der Ausschreibung erfolgen darf. Die Kennzeichnung ist spätestens vierundzwanzig Stunden nach der Speicherung der Ausschreibung zu löschen, es sei denn, die betreffende Vertragspartei lehnt die erbetene Festnahme aus Rechtsgründen oder besonderen Opportunitätsabwägungen ab. Sofern in besonderen Ausnahmefällen die Komplexität des Sachverhalts dies erfordert, kann die genannte Frist auf eine Woche verlängert werden. Ungeachtet einer Kennzeichnung oder einer ablehnenden Entscheidung bleiben die anderen Vertragsparteien befugt, die mit der Ausschreibung erbetene Festnahme zu vollziehen.

(4) Ersucht eine Vertragspartei wegen besonderer Eilbedürftigkeit um eine Sofortfahndung, prüft die ersuchte Vertragspartei, ob sie auf die Kennzeichnung verzichten kann. Die ersuchte Vertragspartei trifft die erforderlichen Vorkehrungen, damit die erbetene Maßnahme für den Fall, daß die Ausschreibung gebilligt wird, unverzüglich vollzogen werden kann.

(5) Ist eine Festnahme wegen einer noch nicht abgeschlossenen Prüfung oder wegen einer ablehnenden Entscheidung einer ersuchten Vertragspartei nicht möglich, so ist von dieser Vertragspartei die Ausschreibung als Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung zu behandeln.

(6) Die ersuchten Vertragsparteien treffen die aufgrund der Ausschreibung erbetenen Maßnahmen auf der Grundlage der geltenden Auslieferungsübereinkommen und nach Maßgabe des nationalen Rechts. Unbeschadet der Möglichkeit, den Betroffenen nach Maßgabe des nationalen Rechts festzunehmen, sind sie nicht verpflichtet, die Maßnahme zu vollziehen, wenn ein eigener Staatsangehöriger betroffen ist.

## II. EU-Auslieferungsübereinkommen vom 27. September 1996 - EU-AuslÜbk<sup>2</sup>

### • Art. 3 EU-AuslÜbk: Verabredung einer strafbaren Handlung und Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung

(1) Erfüllt die dem Auslieferungsersuchen zugrundeliegende Handlung nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaats den Straftatbestand der Verabredung einer strafbaren Handlung oder der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung und ist sie mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht, so darf die Auslieferung nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß diese Handlung nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats keinen Straftatbestand darstellt, sofern die Verabredung einer strafbaren Handlung oder die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung mit dem Ziel erfolgt sind,

- a) eine oder mehrere strafbare Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus oder
- b) jede andere mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedrohte strafbare Handlung auf dem Gebiet des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen und anderer Formen der organisierten Kriminalität oder anderer Gewalttaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder Freiheit einer Person oder Gewalttaten, die zu einer Gemeingefahr für Personen führen,

zu begehen.

(2) Bei der Feststellung, ob die Verabredung einer strafbaren Handlung oder die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung mit dem Ziel erfolgt sind, eine der in Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten strafbaren Handlungen zu begehen, berücksichtigt der ersuchte Mitgliedstaat die Informationen, die im Haftbefehl oder in einer Urkunde mit gleicher Rechtswirkung oder in dem Urteil enthalten sind, das gegen die Person, deren Auslieferung beantragt wird, ergangen ist, sowie die Informationen in der Darstellung der Handlungen nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b des Europäischen Auslieferungsübereinkommens oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b des Benelux-Übereinkommens.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann im Rahmen der Notifizierung nach Artikel 18 Absatz 2 erklären, daß er sich das Recht vorbehält, Absatz 1 nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen anzuwenden.

(4) Jeder Mitgliedstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 3 eingelegt hat, sieht als auslieferungsfähige Handlung im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 das Verhalten einer Person an, die zur Begehung einer oder mehrerer mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedrohter strafbarer Handlungen durch eine mit einem gemeinsamen Ziel handelnde Gruppe von Personen auf dem Gebiet des Terrorismus nach den Artikeln 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus, auf dem Gebiet des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen und anderer Formen der organisierten Kriminalität oder auf dem Gebiet von anderen Gewalttaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder Freiheit einer Person oder Gewalttaten, die zu einer Gemeingefahr für Personen führen, beiträgt, auch wenn die betreffende Person sich nicht an der eigentlichen Ausführung der betreffenden strafbaren Handlung oder strafbaren Handlungen beteiligt; ein derartiger Beitrag muß vorsätzlich und entweder in Kenntnis des Ziels und der allgemeinen kriminellen Tätigkeit der Gruppe oder in Kenntnis des Vorsatzes der

---

2 ABl. C 313 vom 23.10.1996, 11; BGBl. 1998 II, 2253.

Gruppe, die betreffende strafbare Handlung oder die betreffenden strafbaren Handlungen zu begehen, geleistet werden.

• **Art. 4 EU-AuslÜbk: Anordnung des Freiheitsentzugs an einem anderen Ort als einer Haftanstalt**

Die Auslieferung zum Zwecke der Strafverfolgung darf nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß dem Ersuchen gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a des Europäischen Auslieferungsübereinkommens oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a des Benelux-Übereinkommens eine Anordnung der Justizbehörden des ersuchenden Mitgliedstaats beigefügt wurde, den Freiheitsentzug an einem anderen Ort als einer Haftanstalt vorzunehmen.

• **Art. 5 EU-AuslÜbk: Politische strafbare Handlungen**

(1) Für die Zwecke der Anwendung dieses Übereinkommens wird keine strafbare Handlung vom ersuchten Mitgliedstaat als politische strafbare Handlung, als eine mit einer solchen zusammenhängende strafbare Handlung oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende strafbare Handlung angesehen.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann im Rahmen der Notifizierung nach Artikel 18 Absatz 2 erklären, daß er Absatz 1 nur im Zusammenhang mit

- a) strafbaren Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus und
- b) den Straftatbestand der Verabredung einer strafbaren Handlung oder der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung erfüllenden Handlungen, die dem in Artikel 3 Absatz 4 beschriebenen Verhalten entsprechen und die darauf gerichtet sind, eine oder mehrere strafbare Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus zu begehen,

anwendet.

(3) Artikel 3 Absatz 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und Artikel 5 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus bleiben unberührt.

(4) Vorbehalte nach Artikel 13 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus gelten nicht für die Auslieferung zwischen Mitgliedstaaten.

• **Art. 6 EU-AuslÜbk: Fiskalische strafbare Handlungen**

(1) In Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Devisenstrafsachen wird die Auslieferung nach Maßgabe dieses Übereinkommens, des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und des Benelux-Übereinkommens auch wegen Handlungen bewilligt, die nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats einer strafbaren Handlung derselben Art entsprechen.

(2) Die Auslieferung darf nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß das Recht des ersuchten Mitgliedstaats nicht dieselbe Art von Abgaben oder Steuern oder keine Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Devisenbestimmungen derselben Art wie das Recht des ersuchenden Mitgliedstaats vorsieht.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann im Rahmen der Notifizierung nach Artikel 18 Absatz 2 erklären, daß er die Auslieferung wegen fiskalischer strafbarer Handlungen nur wegen Handlungen bewilligt, die strafbare Handlungen auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern, der Mehrwertsteuer oder des Zolls darstellen können.



• **Art. 7 EU-AuslÜbk: Auslieferung eigener Staatsangehöriger**

(1) Die Auslieferung darf nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, Staatsangehöriger des ersuchten Mitgliedstaats im Sinne von Artikel 6 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens ist.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann im Rahmen der Notifizierung nach Artikel 18 Absatz 2 erklären, daß er die Auslieferung eigener Staatsangehöriger nicht bewilligt oder nur unter bestimmten von ihm spezifizierten Bedingungen zuläßt.

(3) Vorbehalte nach Absatz 2 haben eine Geltungsdauer von fünf Jahren ab dem ersten Tag der Anwendung dieses Übereinkommens durch den betreffenden Mitgliedstaat. Sie können jedoch um weitere Fünfjahreszeiträume verlängert werden.

Zwölf Monate vor Ablauf der Geltungsdauer des Vorbehalts übermittelt der Verwahrer dem betreffenden Mitgliedstaat eine entsprechende Mitteilung.

Der Mitgliedstaat notifiziert dem Verwahrer spätestens drei Monate vor Ablauf jedes Fünfjahreszeitraums, daß er seinen Vorbehalt aufrechterhält, daß er ihn im Hinblick auf eine Erleichterung der Auslieferungsbedingungen ändert oder daß er ihn aufhebt.

Unterbleibt die Notifizierung nach Unterabsatz 3, so teilt der Verwahrer dem betreffenden Mitgliedstaat mit, daß die Geltungsdauer seines Vorbehalts sich automatisch um einen Zeitraum von sechs Monaten verlängert, vor dessen Ablauf er die Notifizierung vornehmen muß. Nach Ablauf dieser Frist wird der Vorbehalt ungültig, wenn keine Notifizierung erfolgt ist.

• **Art. 8 EU-AuslÜbk: Verjährung**

(1) Die Auslieferung darf nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Mitgliedstaats verjährt ist.

(2) Der ersuchte Mitgliedstaat kann von der Anwendung des Absatzes 1 absehen, wenn dem Auslieferungersuchen Handlungen zugrunde liegen, hinsichtlich deren nach seinem eigenen Strafrecht Gerichtsbarkeit bestand.

• **Art. 9 EU-AuslÜbk: Amnestie**

Die Auslieferung wird nicht bewilligt wegen einer strafbaren Handlung, die im ersuchten Mitgliedstaat unter eine Amnestie fällt und für deren Verfolgung dieser Mitgliedstaat nach seinem eigenen Strafrecht zuständig war.

• **Art. 10 EU-AuslÜbk: Handlungen, die nicht dem Auslieferungersuchen zugrunde liegen**

(1) Für Handlungen, die vor der Übergabe begangen wurden und die nicht dem Auslieferungersuchen zugrunde liegen, kann die ausgelieferte Person, ohne daß die Zustimmung des ersuchten Mitgliedstaats erforderlich ist,

- a) verfolgt oder abgeurteilt werden, wenn die Handlungen nicht mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung bedroht sind;
- b) verfolgt oder abgeurteilt werden, sofern die Strafverfolgung nicht zur Anwendung einer die persönliche Freiheit beschränkenden Maßnahme führt;
- c) der Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung ohne Freiheitsentzug, einschließlich einer Geldstrafe bzw. einer vermögensrechtlichen

- Maßnahme oder der an deren Stelle tretenden Maßnahme unterzogen werden, selbst wenn diese die persönliche Freiheit einschränken kann;
- d) verfolgt, abgeurteilt, im Hinblick auf die Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung in Haft genommen oder anderen Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit unterzogen werden, wenn sie nach ihrer Übergabe ausdrücklich auf die Anwendung des Grundsatzes der Spezialität in bezug auf bestimmte vor der Übergabe begangene Handlungen verzichtet.
- (2) Die Verzichtserklärung der ausgelieferten Person nach Absatz 1 Buchstabe d wird vor den zuständigen Justizbehörden des ersuchenden Mitgliedstaats abgegeben und nach dessen innerstaatlichem Recht zu Protokoll genommen.
- (3) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Verzichtserklärung nach Absatz 1 Buchstabe d unter Bedingungen eingeholt wird, aus denen hervorgeht, daß die Person sie freiwillig und in voller Kenntnis der daraus resultierenden Folgen abgegeben hat. Zu diesem Zweck hat die ausgelieferte Person das Recht, einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen.
- (4) Hat der ersuchte Mitgliedstaat eine Erklärung nach Artikel 6 Absatz 3 abgegeben, so findet Absatz 1 Buchstaben a, b und c auf andere als die in Artikel 6 Absatz 3 genannten fiskalischen strafbaren Handlungen keine Anwendung.

• **Art. 11 EU-AuslÜbk: Annahme der Zustimmung des ersuchten Mitgliedstaats**

Jeder Mitgliedstaat kann im Rahmen der Notifizierung nach Artikel 18 Absatz 2 oder zu jedem anderen Zeitpunkt erklären, daß in seinen Beziehungen zu allen anderen Mitgliedstaaten, die die gleiche Erklärung abgegeben haben, die Zustimmung gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a des Benelux-Übereinkommens als erteilt anzusehen ist, sofern er nicht anläßlich der Bewilligung der Auslieferung in einem Einzelfall etwas anderes mitteilt.

Hat der Mitgliedstaat in einem Einzelfall mitgeteilt, daß die Zustimmung nicht als erteilt anzusehen ist, so ist Artikel 10 Absatz 1 weiterhin anwendbar.

• **Art. 12 EU-AuslÜbk: Weiterlieferung an einen anderen Mitgliedstaat**

- (1) Artikel 15 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und Artikel 14 Absatz 1 des Benelux-Übereinkommens finden auf Ersuchen um Weiterlieferung von einem Mitgliedstaat an einen anderen keine Anwendung.
- (2) Jeder Mitgliedstaat kann im Rahmen der Notifizierung nach Artikel 18 Absatz 2 erklären, daß Artikel 15 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und Artikel 14 Absatz 1 des Benelux-Übereinkommens weiterhin anwendbar sind, es sei denn, daß Artikel 13 des Übereinkommens über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union etwas anderes bestimmt oder daß die betreffende Person ihrer Weiterlieferung an einen anderen Mitgliedstaat zustimmt.

### III. EU-Übereinkommen über die vereinfachte Auslieferung vom 10. März 1995 - EU-VereinfAuslÜbk<sup>3</sup>

#### • Art. 3 EU-VereinfAuslÜbk: Bedingungen der Übergabe

(1) Nach Artikel 2 ist jede Person, gegen die ein Ersuchen um vorläufige Verhaftung nach Artikel 16 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vorliegt, nach Maßgabe der Artikel 4 bis 11 sowie des Artikels 12 Absatz 1 zu übergeben.

(2) Für die Übergabe nach Absatz 1 bedarf es nicht der Vorlage eines Auslieferungsersuchens und der erforderlichen Unterlagen gemäß Artikel 12 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens.

#### • Art. 4 EU-VereinfAuslÜbk: Zu übermittelnde Informationen

(1) Für die Unterrichtung der in Haft genommenen Person gemäß den Artikeln 6 und 7 sowie der zuständigen Behörde gemäß Artikel 5 Absatz 2 werden folgende vom ersuchenden Staat zu übermittelnde Informationen als ausreichend angesehen:

- a) die Identität der verfolgten Person,
- b) die um die Festnahme ersuchende Behörde,
- c) das Bestehen eines Haftbefehls oder einer Urkunde mit gleicher Rechtswirkung oder eines rechtskräftigen Urteils,
- d) die Art und die rechtliche Würdigung der strafbaren Handlung,
- e) die Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Zeit, des Ortes und der Art der Täterschaft der verfolgten Person,
- f) soweit möglich, die Folgen der Straftat.

(2) Erweisen sich die in Absatz 1 vorgesehenen Informationen als unzureichend für die Genehmigung der Übergabe durch die zuständige Behörde des ersuchten Staates, so kann ungeachtet des Absatzes 1 um ergänzende Informationen ersucht werden.

#### • Art. 5 EU-VereinfAuslÜbk: Zustimmung und Genehmigung

(1) Die in Haft genommene Person gibt ihre Zustimmung gemäß den Artikeln 6 und 7.

(2) Die zuständige Behörde des ersuchten Staates erteilt ihre Genehmigung gemäß ihren innerstaatlichen Verfahren.

#### • Art. 6 EU-VereinfAuslÜbk: Unterrichtung der Person

Wird eine Person, nach der zum Zwecke der Auslieferung gefahndet wird, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats in Haft genommen, so unterrichtet die zuständige Behörde nach ihrem innerstaatlichen Recht diese Person über das gegen sie gerichtete Ersuchen sowie über die ihr gebotene Möglichkeit, ihrer Übergabe an den ersuchenden Staat im vereinfachten Verfahren zuzustimmen.

#### • Art. 7 EU-VereinfAuslÜbk: Entgegennahme der Zustimmung

(1) Die in Haft genommene Person erklärt ihre Zustimmung und gegebenenfalls ihren ausdrücklichen Verzicht auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität vor den zuständigen Justizbehörden des ersuchten Staates nach dessen innerstaatlichem Recht.

---

3 ABl. C 78 vom 30.3.1995, 2; BGBl. 1998 II, 2229.

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit die Zustimmung und gegebenenfalls der Verzicht nach Absatz 1 unter Bedingungen entgegengenommen werden, die erkennen lassen, daß die Person sie freiwillig und in vollem Bewußtsein der sich daraus ergebenden Folgen bekundet hat. Zu diesem Zweck hat die in Haft genommene Person das Recht, einen Rechtsbeistand beizuziehen.

(3) Die Zustimmung und gegebenenfalls der Verzicht nach Absatz 1 werden nach dem im innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Verfahren zu Protokoll genommen.

(4) Die Zustimmung und gegebenenfalls der Verzicht nach Absatz 1 sind unwiderruflich. Die Mitgliedstaaten können bei Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden in einer Erklärung darauf hinweisen, daß die Zustimmung und gegebenenfalls der Verzicht nach den anwendbaren Vorschriften des innerstaatlichen Rechts widerrufenlich sein können. In diesem Fall wird der Zeitraum zwischen der Mitteilung der Zustimmung und ihres Widerrufs bei der Berechnung der in Artikel 16 Absatz 4 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vorgesehenen Fristen nicht berücksichtigt.

• **Art. 8 EU-VereinfAuslÜbk: Mitteilung der Zustimmung**

(1) Der ersuchte Staat teilt dem ersuchenden Staat unverzüglich die Zustimmung der Person mit. Damit der ersuchende Staat gegebenenfalls ein Auslieferungsersuchen stellen kann, teilt ihm der ersuchte Staat spätestens zehn Tage nach der vorläufigen Festnahme mit, ob die Person ihre Zustimmung erteilt hat oder nicht.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 erfolgt unmittelbar zwischen den zuständigen Behörden.

• **Art. 9 EU-VereinfAuslÜbk: Verzicht auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität**

Jeder Mitgliedstaat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder zu jedem anderen Zeitpunkt erklären, daß die Bestimmungen des Artikels 14 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens nicht gelten, wenn die Person gemäß Artikel 7 dieses Übereinkommens

- a) ihre Zustimmung zu der Auslieferung gegeben hat; oder
- b) ihre Zustimmung zu der Auslieferung gegeben und ausdrücklich auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität verzichtet hat.

**IV. Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten<sup>4</sup>**

• **Art. 1 Definition des Europäischen Haftbefehls und Verpflichtung zu seiner Vollstreckung**

(1) Bei dem Europäischen Haftbefehl handelt es sich um eine justizielle Entscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist und die Festnahme und Übergabe einer gesuchten Person durch einen anderen Mitgliedstaat zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung bezweckt.

---

4 ABl. L 190 vom 18.7.2002, 1.

(2) Die Mitgliedstaaten vollstrecken jeden Europäischen Haftbefehl nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und gemäß den Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses.

(3) Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Pflicht, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sind, zu achten.

• **Art. 2 Anwendungsbereich des Europäischen Haftbefehls**

(1) Ein Europäischer Haftbefehl kann bei Handlungen erlassen werden, die nach den Rechtsvorschriften des Ausstellungsmitgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht sind, oder im Falle einer Verurteilung zu einer Strafe oder der Anordnung einer Maßregel der Sicherung, deren Maß mindestens vier Monate beträgt.

(2) Bei den nachstehenden Straftaten erfolgt, wenn sie im Ausstellungsmitgliedstaat nach der Ausgestaltung in dessen Recht mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind, eine Übergabe aufgrund eines Europäischen Haftbefehls nach Maßgabe dieses Rahmenbeschlusses und ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,
- Terrorismus,
- Menschenhandel,
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie,
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen,
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,
- Korruption,
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften,
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten,
- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung,
- Cyberkriminalität,
- Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt,
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,
- illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe,
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen,
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenstände,
- Betrug,
- Erpressung und Schutzgelderpressung,

- Nachahmung und Produktpiraterie,
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,
- Fälschung von Zahlungsmitteln;
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern,
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen,
- Vergewaltigung,
- Brandstiftung,
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,
- Flugzeug- und Schiffsentführung,
- Sabotage.

(3) Der Rat kann einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments nach Maßgabe von Artikel 39 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) jederzeit beschließen, weitere Arten von Straftaten in die in Absatz 2 enthaltene Liste aufzunehmen. Der Rat prüft im Licht des Berichts, den die Kommission ihm nach Artikel 34 Absatz 3 unterbreitet, ob es sich empfiehlt, diese Liste auszuweiten oder zu ändern.

(4) Bei anderen Straftaten als denen des Absatzes 2 kann die Übergabe davon abhängig gemacht werden, dass die Handlungen, derentwegen der Europäische Haftbefehl ausgestellt wurde, eine Straftat nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats darstellen, unabhängig von den Tatbestandsmerkmalen oder der Bezeichnung der Straftat.

Die vollständigen Forschungsberichte erscheinen als Band 6 der Reihe "Interdisziplinäre Untersuchungen aus Strafrecht und Kriminologie" des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg, Freiburg 2002, ca. 640 Seiten. ISBN 3-86113-903-0, € 34,-.

---

**INTERDISZIPLINÄRE UNTERSUCHUNGEN AUS STRAFRECHT UND KRIMINOLOGIE**  
Herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht und Albin Eser

Band 3/1

*Vincenzo Militello/Letizia Paoli/Jörg Arnold (curatori)*

**Il crimine organizzato come fenomeno transnazionale**

Forme di manifestazione, prevenzione e repressione in Italia,  
Germania e Spagna

Freiburg 2000, 480 Seiten. ISBN 3-86113-928-6

€ 31,-

Band 3/2

*Vincenzo Militello/Jörg Arnold/Letizia Paoli (Hrsg.)*

**Organisierte Kriminalität als transnationales Phänomen**

Erscheinungsformen, Prävention und Repression  
in Italien, Deutschland und Spanien

Freiburg 2000, 445 Seiten. ISBN 3-86113-927-8

€ 31,-

Band 3/3

*Vincenzo Militello/Barbara Huber (eds.)*

**Towards a European Criminal Law Against Organised Crime**

Proposals and Summaries of the Joint European Project  
to Counter Organised Crime

Freiburg 2001, 302 Seiten. ISBN 3-86113-913-8

€ 17,50

Band 4

*Stefanie Mehrens*

**Die Kronzeugenregelung als Instrument  
zur Bekämpfung organisierter Kriminalität**

Ein Beitrag zur deutsch-italienischen Strafprozeßrechts-  
vergleichung

Freiburg 2001, 389 Seiten. ISBN 3-86113-920-0

€ 21,50

Band 5

*Sabine Gleß/Rainer Grote/Günter Heine (Hrsg.)*

**Justitielle Einbindung und Kontrolle von Europol**

Rechtsvergleichendes Gutachten im Auftrag  
des Bundesministeriums der Justiz

Bd. 5/1: Nationale und europäische Strafverfolgung

Bd. 5/2: Polizeiliche Ermittlungstätigkeit  
und Grundrechtsschutz

Freiburg 2001, 2 Teilbände, 694 + 638 Seiten. ISBN 3-86113-917-0

€ 66,50

## Bestellschein / Order form

---

edition iuscrim  
Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Strafrecht  
Günterstalstr. 73  
79100 Freiburg i.Br.  
e-mail: Verlag@iuscrim.mpg.de  
Tel. 0761/7081246, Fax 0761/7081294

Ich (wir) bestellen / I (we) order

\_\_\_ Expl. / copy Auslieferungsrecht der Schengen-Vertragsstaaten

\_\_\_ Expl. / copy \_\_\_\_\_

\_\_\_ Expl. / copy \_\_\_\_\_

\_\_\_ Expl. / copy \_\_\_\_\_

Gesamtverzeichnis / Catalogue "Beiträge und Materialien"

Adresse / Address:

---

---

---

Datum / Date

Unterschrift / Signature